Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

02.07.1968 - Nr. 28 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 28

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Juli 1968

Überwachung von privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 6. März 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

   Der Senat wird ersucht, eine bundesgesetzliche Regelung der Überwachung von privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen außerhalb des Gewerberechts analog der in § 78 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zum Schutze Minderjähriger eingeführten Heimaufsicht anzuregen. Die Deputation für das Wohlfahrtswesen soll vor der Initiative des Senats gehört werden.

2. Die Deputation für das Wohlfahrtswesen befaßte sich in ihrer Sitzung am 17. April 1968 mit den anstehenden Fragen. Dabei konnte sie den zwischenzeitlich länderseitig auf Bundesebene, also bundeseinheitlich, erarbeiteten Entwurf einer „Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen" in ihre Beratung einbeziehen. Nach der Anhörung sachverständiger Mitarbeiter der Senatsbereiche Inneres, Wohlfahrt und Jugend, Gesundheitswesen, Wirtschaft und Außenhandel gelangte die Deputation zu der Auffassung, daß diese landesrechtlichen, auf § 38 der Gewerbeordnung beruhenden Überwachungsregelungen den Schutz älterer Mitbürger in Alterseinrichtungen erheblich zu verbessern geeignet seien.

   Die Deputation sprach sich dahin aus, daß angesichts der erst 1967 erfolgten Änderung des § 38 der Gewerbeordnung durch den Bundesgesetzgeber kaum zu erwarten sei, daß dieser in absehbarer Zeit die Anregung zu einer erneuten Änderung der Rechtsgrundlagen einer Heimüberwachung aufgreifen werde. Sie empfahl daher, die „Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen" alsbald in Kraft zu setzen. Eine Gesetzesinitiative des Senats solle jedenfalls solange zurückgestellt werden, bis mit der neuen Überwachungsregelung ausreichende Erfahrungen gesammelt seien.

3. Die „Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen" (Heim-Verordnung) ist am 11. Mai 1968 in Kraft getreten. Der Senat teilt die Auffassung der Deputation für das Wohlfahrtswesen, daß mit dieser Verordnung der Schutz älterer Mitbürger in gewerblichen Alterseinrichtungen erheblich verstärkt werden konnte.

   Falls die Bremische Bürgerschaft mit dem Senat der Ansicht zuneigen sollte, daß mit dem Erlaß der Heimverordnung Vorstellungen des Senats beim Bundesgesetzgeber jedenfalls zunächst entbehrlich geworden sind, wäre damit der Erwartung Rechnung getragen, daß aus rechtspolitischen Gründen der Bundesrat und die zuständigen Bundesministerien eine bremische Gesetzesinitiative solange nicht aufnehmen würden, als sich die neu eingeführte Überwachungsregelung nicht als unwirksam erwiesen hat.

Carl Schünemann Bremen